

Informationen

zum Antrag auf Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund einer leitenden Tätigkeit im Sinne des § 8 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr ("Praktikerregelung" Gü)

Vor der Antragstellung bitten wir Sie folgende Punkte zu beachten:

Es können nur leitende Tätigkeiten in Unternehmen des gewerblichen (erlaubnispflichtigen) Güterkraftverkehrs anerkannt werden.

- Die Tätigkeit muss mindestens zehn Jahre ausgeübt worden sein, und zwar ununterbrochen zwischen dem 4. Dezember 1999 und 4. Dezember 2009.
- Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben (siehe Folgeseiten).
- Die für Sie zuständige IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat, prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung leitender Tätigkeit vorliegen.
- Der IHK sind aussagekräftige Unterlagen (siehe Antrag), wie z.B. Zeugnisse, Handelsregistrauszüge, Gewerbeanmeldungen usw. mit dem Antrag zur Beurteilung einzureichen.
Mit Antragstellung wird die entsprechende Gebühr nach dem Gebührentarif der IHK Ostwürttemberg fällig (zur Zeit 110 EUR).
- Vor einer Entscheidung kann die IHK ein ergänzendes Beurteilungsgespräch mit dem Bewerber führen. In dem Gespräch soll festgestellt werden, ob die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind. Der Gesprächstermin wird rechtzeitig mitgeteilt.
- Dieses Gespräch kann auch von einem Prüfungsausschuss (hier: der IHK Region Stuttgart) geführt werden, der der zuständigen IHK gegenüber eine Entscheidungsempfehlung ausspricht. In diesem Fall wird erneut eine entsprechende Gebühr nach dem Gebührentarif der IHK Region Stuttgart fällig.

Sachgebiete für die Kenntnisse nachzuweisen sind:	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Richtlinie 96/26/EG
1. Recht	
1.1 Güterkraftverkehrsrecht (F.1, F.4)	Der Bewerber muss insbesondere die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, den Zugang zum Beruf, Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen, die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte, die Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik und die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes kennen.
1.2 Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport (F.2) Recht der Beförderung lebender Tiere (G.B, G.10)	Der Bewerber muss insbesondere - die Regelungen für die Gründung eines Straßenverkehrsunternehmens kennen, die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund der Richtlinie 94/55/EG, der Richtlinie 96/35/EG und der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 durchführen können, die Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.
1.3 Straßenverkehrsrecht (H.1)	Der Bewerber muss insbesondere die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals kennen (Führerscheine, Fahrerlaubnis, Lenkberechtigung, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.).
1.4 Arbeitsrecht (C.3, C.1, C.4)	Der Bewerber muss insbesondere - die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.), die Aufgabe und die Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.), die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen kennen.
1.5 Sozialversicherungsrecht (C.2)	Der Bewerber muss insbesondere die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen.

1.6 Bürgerliches Recht (A.1)	Der Bewerber muss insbesondere die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen.
1.7 Handelsrecht (8.1, 8.2, E.12)	Der Bewerber muss insbesondere die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs, - die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, usw.), die Konkursfolgen kennen, ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften, - ausreichende Kenntnisse über die Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen, - die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen.
1.8 Steuerrecht (0.2, 0.3, 0.4, 0.1, E.12)	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für - die Kraftfahrzeugsteuern, - die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Gebühren und Vorschriften für die Benutzung bestimmter Verkehrswege, - die Einkommensteuer, - die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen. Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können.
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens	
2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung (E.1, E.2, E.5, E.6)	Der Bewerber muss insbesondere - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen, - die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen, - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere auf Grund von Finanzkennziffern analysieren können; - ein Budget ausarbeiten können.

2.2 Kostenrechnung (E.3)	Der Bewerber muss insbesondere die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können.
2.3 Beförderungsbedingungen und -preise (A.2, A.3, A.4)	Der Bewerber muss insbesondere - in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln, - eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch die Verzögerung bei der Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können, - die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.
2.4 Beförderungsdokumente (F.3)	Der Bewerber muss insbesondere die Schriftstücke für die Erbringung von Straßenverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden.
2.5 Buchführung (A.1, E.3, E.4)	Der Bewerber muss insbesondere - Allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Geschäftsbücher) kennen, - Wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht und sie verstehen können, - Ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können.
2.6 Versicherungswesen (E.10)	Der Bewerber muss insbesondere die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.
2.7 Spedition (E.13)	Der Bewerber muss insbesondere die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen.
2.8 Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen (E.8, E.11, F.4, G.7)	Der Bewerber muss insbesondere - einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können, - die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen, - Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen, - die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/ Straße und des "Roll-on-roll-off-Verkehrs kennen.

2.9 Marketing (E.9)	Der Bewerber muss insbesondere die Grundlagen der Marktforschung (des "Marketing"), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarteien, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit usw. kennen.
3. Technische Normen und technischer Betrieb	
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge (G.3, G.2)	Der Bewerber muss insbesondere die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis, die Zulassung der Fahrzeuge kennen, je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können.
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge (G.3, G.5)	Der Bewerber muss insbesondere - die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen, - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können.
3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen (G.1)	Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen.
3.4 Laden und Entladen der Fahrzeuge (G.6)	Der Bewerber muss insbesondere die einzelnen Lademittel und -geräte (Heckklappen, Container, Paletten usw.) kennen sowie Verfahren und Anweisungen für die Be- und Entladevorgänge (Lastverteilung, Stapelung, Befestigung, Verkeilung usw.) einführen und erteilen können.
3.5 Beförderung gefährlicher Güter (G.B)	Der Bewerber muss insbesondere die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund der Richtlinie 94/55/EG, der Richtlinie 96/35/EG und der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 durchführen können.
3.6 Beförderung von Nahrungsmitteln (G.9)	Der Bewerber muss insbesondere die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel insbesondere aufgrund des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), durchführen können.
3.7 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge (G.4)	Der Bewerber muss insbesondere Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelastung treffen können.

4. Straßenverkehrssicherheit	
4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind <i>(H.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen und schweren Verstößen zu vermeiden.
4.2 Verkehrssicherheit <i>(H.3)</i>	Der Bewerber muss insbesondere Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können.
5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr	
5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten <i>(F.1)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr kennen.
5.2 Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente <i>(F.5)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen.
5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <i>(H.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten.
5.4 Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderungen von Rauschmitteln (./.)	./..

Industrie- und Handelskammer
Ostwürttemberg
Branchenkoordinator Verkehr
Ludwig-Erhard-Straße 1
89520 Heidenheim

Antrag
auf Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund einer
leitenden Tätigkeit i. S. des
§ 8 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

1. Angaben zum Antragsteller

Name:	Vorname:
Privatanschrift (Straße, PLZ und Ort):	
Bei Unternehmen: ggf. Firma (sofern im Handelsregister eingetragen) sowie Unternehmensanschrift:	
Tel. (privat):	E-Mail:
Tel. (Unternehmen) bzw. Mobiltelefon:	Fax (Unternehmen):
Geburtsdatum:	Geburtsort / Geburtsland:

2. Nachweis einer zehnjährigen leitenden Tätigkeit

2.1 Leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das erlaubnispflichtigen gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt

2.1.1 Leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das *nicht* im Handelsregister eingetragen ist

Tätigkeitsdauer von - bis	Unternehmen	Funktion im Unternehmen

Weitere Angaben ggf. auf einem gesonderten Blatt

☐	Kopie des Arbeitsvertrages bzw. bei einer GbR des Gesellschaftervertrages, aus dem der Ihr Verantwortungsbereich im Unternehmens hervorgeht.	Anlage _____
--------------------------	--	-----------------

☐	- Kopie(n) der Güterkraftverkehrserlaubnis bzw. der EU-Lizenz	Anlage _____
--------------------------	---	-----------------

2.1.2 Leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das im Handelsregister eingetragen ist

Tätigkeitsdauer von - bis	Unternehmen	Funktion im Unternehmen

Weitere Angaben ggf. auf einem gesonderten Blatt

☐	Auszug aus dem Handelsregister, aus dem - die leitende Tätigkeit (Tätigkeit als Geschäftsführer/Prokurist) - der Gegenstand des Unternehmens hervorgeht.	Anlage _____
☐	Kopie des Arbeitsvertrages, aus dem Ihr Verantwortungsbereich im Unternehmen hervorgeht.	_____

☐	- Kopie(n) der Güterkraftverkehrserlaubnis bzw. der EU-Lizenz	Anlage _____
--------------------------	---	-----------------

3. Aneignung von Kenntnissen im Sinne des § 8 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

Geben Sie nachstehend eine möglichst detaillierte Beschreibung Ihrer bisherigen Tätigkeit und legen Sie bitte dar, welche Kenntnisse Sie sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit aneignen konnten.

Beschreibung der Tätigkeit(en)

Weitere Angaben ggf. auf einem gesonderten Blatt

Welche Kenntnisse haben Sie sich während dieser Tätigkeiten angeeignet?

Weitere Angaben ggf. auf einem gesonderten Blatt

☐	<i>Fügen Sie dem Antrag Kopien der entsprechenden Arbeitszeugnisse über Ihre Tätigkeit bei.</i>	Anlage
--------------------------	---	---

4. Weitere Nachweise

Die nachfolgenden Dokumente/Nachweise können Sie Ihrem Antrag zusätzlich beifügen. Diese Unterlagen können als Anhaltspunkt gewertet werden, dass Sie sich mit bestimmten Prüfungssachgebieten bereits beschäftigt haben. (bitte durch entsprechende Kopien belegen)

☐	Beschäftigung von Arbeitnehmern (z. B. durch Kopie der letzten Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV/Lohnnachweis gegenüber der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen)	Anlage _____
☐	- Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragter (Schulungsnachweis/EG-Schulungsnachweis) - Tätigkeit als Gefahrgutfahrer (ADR-Bescheinigung)	Anlage _____
☐	Transportgenehmigung nach dem KrWG/ nach der TgV	Anlage _____
☐	Besuch von Lehrgängen zur Ladungssicherung von Fahrzeugen	Anlage _____
☐	- Teilnahme am gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren (Zollverschlussanerkennnis, Bürgschaftsurkunde) - Teilnahme am Carnet-TIR-Verfahren (Deckblatt des zuletzt verwendeten Carnet-TIR)	Anlage _____
☐	Weitere Dokumente zum Nachweis der fachlichen Eignung 1. 2.	Anlage _____

Mir ist bekannt und ich erkläre mich damit einverstanden, dass die IHK die zuvor gemachten Angaben im Rahmen eines ergänzenden mündlichen Fachgespräches überprüfen kann.

Ich versichere durch die nachfolgende Unterschrift die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

Ort / Datum

Firmenstempel / Unterschrift